



## 1. Geltung dieser Bedingungen

1.1. Unsere Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen werden allen Verträgen aufgrund unserer Bestellungen oder Kaufangebote zugrunde gelegt, es sei denn, anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.2. Allgemeine Liefer-, Verkaufs- oder Leistungsbedingungen der anderen Vertragspartei gelten für uns nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir auf eine Auftragsbestätigung oder die Annahme eines Kaufangebots o.ä. schließen.

1.3. Mit unseren Bestellungen und Angeboten weisen wir auf unsere Bestell- und Einkaufsbedingungen ausdrücklich hin. Sie gelten dann für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Angebot und Annahme

2.1. Bestellungen, Angebote, Annahmen, Bestätigungen und alle sonstigen Erklärungen von uns und unseren Vertragspartnern bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

2.2. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax gewahrt.

2.3. Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen und Angebote innerhalb von 14 Tagen – Beginn und Ende der Frist ist das jeweilige Absenddatum der Erklärung – zu widerrufen, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Auftragsbestätigung oder Annahme bei uns eingegangen ist.

2.4. Bei unseren Bestellungen und Angeboten gehen wir von Produktqualität aus, wie sie den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen entsprechen. Soweit eine „annehmbare Qualitätsgrenzlage“ (z. Bsp. AQL) vereinbart ist, gilt diese.

## 3. Preise

3.1. Es gilt der in unseren Angeboten und Bestellungen genannte Preis.

Preisänderungen in Auftragsbestätigungen oder Annahmen seitens unserer Vertragspartner sind für uns selbst dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht, auch nicht innerhalb einer gesetzten Frist, widersprechen.

3.2. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei Bestimmungsort, incl. Verpackung.

3.3. Bei Lieferung ab Werk ist der Vertragspartner verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen, es sei denn, wir wünschen eine andere Art der Versendung.

## 4. Lieferung, Fristen zur Leistung, Abnahme

4.1. Die vereinbarten Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich.

4.2. Verzögerungen sind uns unverzüglich bekannt zu geben. Weiterhin ist schriftlich unser Einverständnis einzuholen.

4.3. Bei Leistungsstörungen richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Regeln, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist.

4.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der festere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art

und Menge sowie übrige von uns geforderte Bearbeitungshinweise enthält.

4.5. Soweit wegen Fehlens dieser Angaben durch Rückfragen und andere Nachforschungen Verzögerungen unserer Zahlungen auftreten, hat dies unser Vertragspartner allein zu vertreten.

4.6. Wir kommen insoweit nicht in Zahlungsverzug.

4.7. Im Übrigen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, teilweise zu liefern oder zu leisten, es sei denn, es ist ihm ausdrücklich gestattet.

4.8. Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung insbesondere nicht sachgemäßer Verpackung und bei Teillieferung sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

## 5. Vertragsstrafe bei Lieferverzug

5.1. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 5% des vereinbarten Nettopreises.

5.2. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen.

## 6. Zahlungen

6.1. Der vollständige und ordnungsgemäße Eingang der bestellten Produkte ist Voraussetzung für den Beginn vereinbarter Zahlungs- und Skontofristen.

6.2. Wir dürfen auch mit bestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen unsere Forderungen darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

6.3. Eine Abtretung von Zahlungsforderungen ist ausgeschlossen, soweit wir dies nicht ausdrücklich zulassen.

## 7. Gewährleistung, Rügerecht

7.1. Wir werden offensichtliche Mängel der Lieferungen oder Leistungen unverzüglich anzeigen, sobald wir sie nach den Regeln eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes in zumutbarer Weise feststellen können. Insoweit verzichtet unser Vertragspartner auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge nach dem Handelsgesetzbuch. In allgemeinen Verkaufs-, Liefer- oder Leistungsbedingungen unserer Vertragspartner aufgestellte Erklärungsfristen werden nicht anerkannt.

7.2. Bei verdeckten Mängeln, insbesondere Fehler in optischen Werkstoffen und Spezialmaterialien, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Sache.

7.3. Weder durch die regellose Entgegennahme einer Lieferung noch durch Bezahlung verzichten wir auf unsere Rechte aus der Gewährleistung. Wir erklären hiermit für alle Fälle den Vorbehalt.

## 8. Materialbeistellung, Recht an Zeichnungen und Werkzeugen

8.1. Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind getrennt von anderen Beständen zu lagern, deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und ohne Kosten für uns ausreichend zu versichern.

8.2. Unsere Konstruktionsunterlagen und alle im Zusammenhang mit der Bestellung dem Vertragspartner bekannt werdenden technischen Daten und Informationen dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Einwilligung anderweitig verwandt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen oder nach Erledigung des Auftrages sind unsere Unterlagen einschließlich sämtlicher Abschriften, Vervielfältigungen usw. wieder an uns auszuhändigen. Dasselbe gilt für Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen. Sofern diese vom Vertragspartner oder einem Dritten in dessen Auftrag hergestellt oder von uns bezahlt werden, gehen sie in unser Eigentum über. Für die Dauer der Durchführung des Auftrages gilt die leihweise Überlassung zur bestimmungsgemäßen Verwendung als vereinbart.

## 9. Vertragsübergang, Gewerbliche Schutzrechte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Liefervertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Bei Verletzung solcher Rechte ist der Auftragnehmer uns und unseren Abnehmern zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

## 10. Datenschutz

Unsere Vertragspartner dürfen Daten, die sie von uns oder Dritten über uns erhalten haben, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen verarbeiten und speichern. Das gleiche Recht steht uns bzgl. der Daten über unsere Vertragspartner zu.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

Erfüllungsort und Zahlungsort ist Gera. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Gera oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand. Für alle Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in unseren Bestell- und Einkaufsbedingungen zu unwidersprochenen Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen des Vertragspartners im Widerspruch stehen, so gilt die gesetzliche Regelung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

In keinem Fall ist durch die Unwirksamkeit von Regelungen dieser ALB ein Hauptvertrag in seiner Wirksamkeit berührt.